



ELEKTRONISCHER BRIEF

**Ausländerbehörden der
Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte**

**nachrichtlich:
MFFJIV, ZRF**

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

29.01.2020

Mein Aktenzeichen 19 33 – Referat 24 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Sascha Morath sascha.morath@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651/9494-669 0651/9494-77-669
--	--------------------------	--	---

LVO über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Landesverordnung, die am 27.01.2020 verkündet wurde und am Tag darauf in Kraft getreten ist, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hierin sind Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden, der Landesordnungsbehörde und der ZRF geregelt.

Abweichend von § 71 Abs. 1 S. 4 AufenthG sind danach die Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden zuständig für die Vollziehung von Abschiebungen.

Die ADD als Landesordnungsbehörde kann bei Ausweisungen von Gefährdern die Übernahme der Zuständigkeit erklären.

Darüber hinaus ist sie im Falle von Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG für Maßnahmen nach § 56 AufenthG (Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit) und die Beantragung von Vorbereitungs- und Sicherungshaft zuständig. Gleiches gilt für die Beantragung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56a Abs. 1 AufenthG.



Zusätzlich werden die Zuständigkeiten der Zentralstelle für Rückführungsfragen für die Beschaffung von Heimreisedokumenten, Organisation und Buchung von Flugabschiebungen und die Abstimmung mit dem BAMF in besonderen Einzelfällen in § 3 der Landesverordnung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Katrin Gießwein-Schleder